

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
30.08.2023	9	0	3074	00.06.04

Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Das Ende des «Anzeiger Region Bern» als Chance nutzen: z. B. mit dem MZ und einem «digitalen Dorfplatz»», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 25. Januar 2023 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Bruno Vanoni (GFL)
Mitunterzeichnende: Claudia Degen (GFL), Annamaria Badertscher (GFL), Marceline Stettler (parteilos/GFL), Annette Tichy (parteilos/GFL), Ruth Kaufmann (parteilos/GFL), Petra Spichiger (SP), Ratheeshan Gunaratnam (SP), Michael Fust (SP), Karin Steiner (SP), Markus Wüest (SP), Monika Flückiger (SP), Andreas Buser (GLP)

«Antrag

Der Gemeindeverband Anzeiger Region Bern hat am 16. Dezember 2022 seine Auflösung per Ende 2023 beschlossen. Damit geht eine 144-jährige Zusammenarbeit für die Herausgabe eines gedruckten amtlichen Publikationsorgans zu Ende. Die 16 Verbandsgemeinden, darunter Zollikofen, sind ab 2024 wieder selber verantwortlich für die Publikation ihrer amtlichen Mitteilungen.

Der Gemeinderat wird beauftragt,

- 1. für die digitale Publikation der amtlichen Mitteilungen zu sorgen und dabei sicherzustellen, dass die Publikationen der Gemeinde Zollikofen für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner leicht auffindbar, kostenlos zugänglich und im Internet ohne besondere Zugangshürden lesbar sind;*
- 2. sicherzustellen, dass Personen ohne Zugang zu digitalen Publikationen weiterhin von amtlichen Mitteilungen erfahren und leicht Einsicht in interessierende Informationen nehmen können,*
- 3. auch als Antwort auf die schwindende Berichterstattung der regionalen Medien über Themen aus Zollikofen das wöchentlich erscheinende MZ als gedruckte und digital zugängliche Lokalzeitung zu stärken,*
- 4. neue Chancen, die sich aus der Digitalisierung ergeben, zu packen, z.B. durch die Nutzung der interaktiven Plattform «digitaler Dorfplatz», die in anderen Gemeinden zur Förderung des Gemeinlebens, des Zusammenhalts und des sozialen Austauschs bereits mit Erfolg genutzt wird.*

Begründung

Mit der Einstellung des «Anzeigers Region Bern» per Ende 2023 werden einerseits die Gemeindefinanzen entlastet (in der Rechnung 2021 hatte Zollikofen einen Defizitbeitrag von beinahe 165'000 Franken und Gebühren für den Abdruck amtlicher Mitteilungen von knapp 9'500 Franken verbuchen müssen). Andererseits geht das gedruckte Publikationsorgan verloren, das die amtlichen Mitteilungen in alle Haushaltungen trug und in den letzten Jahren in einem redaktionellen Teil zunehmend auch weitere Informationen aus Zollikofen und anderen Regionsgemeinden verbreiten half — während gleichzeitig in den etablierten Medien immer weniger aus unserer Gemeinde zu vernehmen war.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GGR) und weitere Reglemente der Gemeinde Zollikofen schreiben vor, dass bestimmte Informationen (wie z.B. GGR-Beschlüsse, offene Stellen, die Aufhebung von Gräbern auf dem Friedhof sowie Mitteilungen im Bereich der politischen Rechte) in einem «amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde» zu veröffentlichen sind. Nach dem Wegfall des «Anzeigers» muss der Gemeinderat ein neues amtliches Publikationsorgan bestimmen und somit nach

einer Ersatzlösung für den «Anzeiger» suchen. Die kantonale Gesetzgebung lässt neuerdings zu, dass amtliche Publikationen nur noch auf digitalem Weg publiziert werden.

Bereits bisher wurden die amtlichen Mitteilungen aus dem Anzeiger auch im Internet veröffentlicht (www.amtliches.ch). Die Gemeinde Köniz, die als erste Verbandsgemeinde aus dem «Anzeiger» ausgestiegen ist, will ihre Mitteilungen künftig auf dem Amtsblattportal «ePublication.ch» des Schweizerischen Gemeindeverbands publizieren. Beim anstehenden Entscheid für eine digitale Publikationsplattform ist insbesondere auf Bedienungsfreundlichkeit und Datenschutz zu achten.

So sollen auch Personen ohne besondere Technik- und Recherche-Kenntnisse einfachen Zugang zu den sie interessierenden Informationen haben, ohne dafür bestimmte, meist mit grossen Internet-Konzernen verbandelte Apps verwenden zu müssen (Punkt 1 der Motion). Personen, die keine digitalen Geräte verwenden (wollen), sollen weiterhin auf anderen Wegen auf amtliche Publikationen aufmerksam gemacht werden und diese einsehen können (Punkt 2). Dies könnte zum Beispiel über zusammenfassende Hinweise (oder auch vollständige Publikation) im gedruckten «Mitteilungsblatt Zollikofen» (MZ) geschehen und/oder über die Bereitstellung und allenfalls Ausdruck amtlicher Publikationen auf der Gemeindeverwaltung (oder anderen öffentlich zugänglichen Orten).

Die Einstellung des «Anzeigers» bietet über die Suche nach einer Ersatzlösung hinaus auch Chancen, bestehende Informationskanäle zu verbessern und neue digitale Möglichkeiten zu nutzen. Mit dem MZ, das wöchentlich gedruckt in alle Haushaltungen verteilt wird und auch im Internet gelesen werden kann, verfügt Zollikofen über ein einmaliges Medium zur Verbreitung von lokalen Informationen. Durch eine Anreicherung mit redaktionellen Beiträgen könnte das MZ vermehrt auch zur Stärkung der Identifikation mit Zollikofen und zur Auseinandersetzung mit lokalen Themen beitragen (wie es Lokalblätter in anderen Regionsgemeinden dank redaktionellen Eigenleistungen bereits tun, z.B. die «Bantigerpost», die «Worber Post» oder auch «Dr Wecker» in Bremgarten). Entsprechende Möglichkeiten sollten mit dem MZ-Verlag und allenfalls weiteren Interessierten (allenfalls auch auf der Basis von Freiwilligenarbeit) ausgelotet und durch die Gemeinde gegebenenfalls auch gefördert und unterstützt werden (Punkt 3).

Digitale Informationskanäle und Plattformen könnten vermehrt genutzt werden, um (ergänzend zur bisher gepflegten Einwegkommunikation) interaktiven Austausch und soziale Vernetzung zu fördern. Viele Gemeinden, darunter im Kanton Bern Täuffelen und Grosshöchstetten, nutzen dazu mit Erfolg den «digitalen Dorfplatz» des Schweizer IT-Unternehmens Crossiety (Punkt 4). Im Unterschied zu den globalen «Social-Media»-Kanälen bleibt der Austausch auf dem «digitalen Dorfplatz» einer Gemeinde auf die lokale Bevölkerung beschränkt. Und vor allem dürfen ausschliesslich realexistierende Personen, Organisationen (Vereine) und Unternehmen mitmachen, die ihre Identität mittels Registrierung zu erkennen geben und dadurch für ihre Aktivitäten auch geradestehen müssen.

In Grosshöchstetten wurde der «digitale Dorfplatz» im März 2021 lanciert, mit Jahreskosten von 9000 Franken; der Zeitaufwand für die Lancierung, Betreuung und weitere Propagierung wurde von der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung in den ersten anderthalb Betriebsjahren auf rund 9 Stunden pro Monat geschätzt. Dafür hatten sich in Grosshöchstetten schon nach wenigen Betriebsmonaten mehr als 30 Prozent der aktiven Bevölkerung (20- bis 65jährig) oder 850 Personen auf dem «digitalen Dorfplatz» eingefunden (mittlerweile sind es schon 991 Personen). Zum Vergleich: Zollikofen, fast dreimal so gross, erreicht nach acht Jahren Aktivität auf «Twitter» und ohne Beschränkung auf Einheimische gerade mal rund 300 Follower.»

Antwort Gemeinderat

Formelles

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gemäss Art. 49 Absatz 2 der Gemeindeverfassung und Art. 35 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.

Die Abschreibung erfolgt nach der Behandlung des vorliegenden Berichts gemäss Art. 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments stillschweigend (ohne formellen Parlamentsbeschluss).

Allgemeines

Der Grosse Rat hat am 8. Dezember 2021 die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger») beschlossen. Sie trat per 1. Januar 2023 in Kraft. Mit der Gesetzesänderung wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Bisher mussten diese zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger erfolgen. Neu können die Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger herausgeben oder elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen oder gar beides tun.

Die Delegiertenversammlung des Anzeigers Region Bern hat am 16. Dezember 2022 beschlossen, den Anzeigerverband per 31. Dezember 2023 aufzulösen. Damit ist faktisch der Vorentscheid gefallen, dass die Verbandsgemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen ab 2024 elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform – also in einem eAnzeiger – veröffentlichen. Formell beschlossen hat der Gemeinderat Zollikofen die Umstellung der amtlichen Bekanntmachungen von der gedruckten auf die elektronische Form am 7. August 2023.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im eAnzeiger dürfen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen auch (weiterhin) auf einem über das Internet zugänglichen Portal (eigene Website oder von Dritten zur Verfügung gestellte Publikationsplattform) und/oder in lokalen Info-Blättern, Schaukästen etc. bekanntmachen. Diese Publikationsformen sind im Sinne des Service Public zulässig, rechtlich aber nicht massgebend. Massgebend für die Auslösung der Rechtswirkungen ist die offizielle elektronische Publikation im eAnzeiger.

Begriffserläuterung

Die amtliche Bekanntmachung ist eine an die Öffentlichkeit gerichtete förmliche Willensäusserung einer Behörde mit amtlich bestimmtem Inhalt. Dazu gehören die offiziellen Mitteilungen, für die eine öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist (z. B. Baupublikationen, Ausnahmegenehmigungen, Inkraftsetzungen von Erlassen, Abstimmungen und Wahlen, Einladungen zu Parlamentssitzungen, Beschlüsse des Parlaments und Gemeinderats, Allgemeinverfügungen über Verkehrsanordnungen etc.).

Mitteilungen, deren Veröffentlichung nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist (z. B. Hinweise auf bevorstehende Freizeitveranstaltungen, Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Informationen zur Abfallentsorgung etc.), fallen nicht unter die amtlichen Publikationen. Sie werden nachfolgend als nichtamtliche Bekanntmachungen bezeichnet.

Umsetzung eAnzeiger in Zollikofen

Die Umstellung auf den eAnzeiger bedeutet grundsätzlich den Wechsel von einer Bring- zu einer Hol-schuld. Die amtlichen Bekanntmachungen werden nicht mehr ins Haus geliefert, sondern müssen selbstständig im Internet abgeholt werden. Dadurch besteht tatsächlich die Gefahr, dass die amtlichen Bekanntmachungen zukünftig nicht mehr gleich viele Leserinnen und Leser erreichen wie bisher. Mit folgendem Umsetzungskonzept will der Gemeinderat diesem Risiko begegnen und die potentielle Informationslücke beseitigen:

- Im eAnzeiger werden alle amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
- Auf der Gemeindefree website werden alle amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungen publiziert (wie bisher). Die heute noch etwas versteckte Rubrik «Amtliche Publikationen» wird auf die Startseite und/oder in die Hauptnavigation aufgenommen.
- Im Mitteilungsblatt Zollikofen (MZ) werden nebst den nichtamtlichen Bekanntmachungen im Sinne des Service public neu auch alle amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Damit wird der analoge Zugang auf alle Publikationen der Gemeinde gewährleistet. Die Veröffentlichung der Baugesuche erfolgt in gekürzter Form. Dieser «Anriss» beinhaltet mindestens folgende Angaben: Bauherrschaft, Strasse, Parzelle, Bauvorhaben sowie ein Link auf die vollständige Publikation auf dem Internet ohne besondere Zugangshürden.

- Alle weiteren Publikationskanäle (z. B. Twitter, Newsletter, Versand Medienmitteilungen) bleiben unverändert bestehen.

Detailbemerkungen zu den einzelnen Anträgen

Anträge 1 und 2:

Die Forderungen der beiden Anträge werden mit dem erläuterten Umsetzungskonzept erfüllt.

Antrag 3:

Mit dem Abdrucken aller amtlichen Bekanntmachungen im MZ wird das Publikationsvolumen erhöht und die Lokalzeitung gestärkt. Damit wird die Forderung des Antrags 3 erfüllt. Die vom Motionär in der Begründung vorgeschlagene Anreicherung mit redaktionellen Beiträgen wird allerdings nicht umgesetzt. Der MZ-Verlag wird – wie auch alle anderen Lokalmedien – mit den Medienmitteilungen des Gemeinderats bedient. Es liegt im Ermessen und in der unternehmerischen Freiheit jedes einzelnen Verlags, welche Beiträge sie redaktionell weiterbearbeiten. Die Medienmitteilungen der Gemeinde werden jedoch vollumfänglich im Originalwortlaut im MZ kostenpflichtig veröffentlicht.

Antrag 4:

Am 1. März 2023 ist das kantonale Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) in Kraft getreten. Es schafft nicht nur die rechtlichen Grundlagen für die möglichst vollständige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, sondern legiferiert auch den Grundsatz des digitalen Primats: Kanton und Gemeinden handeln und kommunizieren grundsätzlich digital. Für den Gemeinderat ist es gleichzeitig ein gesetzlicher Auftrag aber vielmehr auch eine Daueraufgabe, sich mit den laufenden Entwicklungen der Digitalisierung auseinanderzusetzen und neue Chancen, die sich daraus ergeben, zu packen. Damit wird die Forderung des Antrags 4 erfüllt.

Die Einführung eines «digitalen Dorfplatzes» ist gemäss Kommunikationskonzept der Gemeinde Zollikofen allerdings nicht vorgesehen. Weder im Rahmen der Bevölkerungsbefragung noch auf anderen Kanälen wurde ein solches Bedürfnis bisher angemeldet. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis die Einführung nicht rechtfertigen würde. Für eine Plattform wie Crosiety müsste Zollikofen mit einem Initialaufwand von rund Fr. 10'000.00, jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 15'000.00 sowie einem Zeitaufwand im Rahmen von rund 5 Stellenprozent rechnen.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Das Ende des «Anzeiger Region Bern» als Chance nutzen: z. B. mit dem MZ und einem «digitalen Dorfplatz»» wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.

Zollikofen, 7. August 2023

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/in: Stefan Sutter